



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG in Düsseldorf

Antrag der Stadtwerke Düsseldorf AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Biomasse Heizkraftwerks Garath

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 31.07.2024

53.02-619268-0020-G16-0068/23

Die Stadtwerke Düsseldorf AG hat mit Datum vom 09.11.2023 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomasse-Heizkraftwerks (BMHKW) Garath (Nr. 8.1.1.3 Anhang 1 4. BImSchV) am Standort Frankfurter Str. 209 in 40595 Düsseldorf durch die Errichtung und den Betrieb einer Selektiven-Nicht-Katalytischen-Reduktions-Anlage (SNCR-Anlage) zur Entstickung der Rauchgase gestellt.

Das mit Holzabfällen der Altholzkategorien A 1 und A 2 gemäß der Altholzverordnung betriebene BMHKW hat eine Feuerungswärmeleistung von 19 MW und unterliegt daher der 44. BImSchV. Mit der beantragten SNCR-Anlage soll sichergestellt werden, dass das BMHKW den gemäß den Übergangsvorschriften des § 39 Abs. 2 für bestehende Anlagen ab dem 01.01.2025 geltenden Emissionsgrenzwert für Stickoxide sicher einhält. Bei der beantragten wesentlichen Änderung des BMHKW handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.2.2 Spalte 2 Buchstabe S des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Da aufgrund des Standortes nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche



nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6268-006-00 der Landeshauptstadt Düsseldorf ist der Standort des BMHKW als „Versorgungsfläche Heizkraftwerk“ ausgewiesen. Das Betriebsgelände wird bereits langfristig für den Betrieb des BMHKW einschließlich innerbetrieblichen Verkehrswegen genutzt.

Die vorgesehenen anlagentechnischen bzw. baulichen Maßnahmen werden innerhalb des bestehenden Kesselhauses realisiert. Ökologisch bedeutsame bzw. naturnahe Bereiche liegen am Anlagenstandort nicht vor.

Eingriffe in den Boden finden nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Wasser, Natur und Landschaft hervorgerufen. Erhebliche Auswirkungen auf natürliche Ressourcen können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben erzeugt keine neuen Abfallarten bzw. -ströme. Die Anlagenkapazität sowie Art und Menge der eingesetzten Brennstoffe und die Ableitung der Rauchgase werden nicht geändert.

Durch die Nachrüstung der SNCR-Anlage werden die Emissionen des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid verringert. Durch den Einsatz von Harnstoff verursachter NH_3 Schlupf wird prozessbedingt niedrig gehalten und wiederkehrend messtechnisch überwacht. Er erfüllt die Grenzwerte der 44. BImSchV. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete und ihre Lebensraumtypen und deren Erhaltungsziele insbesondere durch Erhöhung der Stickstoffdeposition sind insgesamt nicht zu erwarten. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.



Gemäß § 5 Absatz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Bettina Freese-Bischoff

